

Antrag des Kirchenkreises Bad Liebenwerda an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen:

In die neue Verfassung der EKM wird ein Mitgestaltungs- und Einspruchsrecht der Kirchenkreise in kirchenamtlichen Dingen aufgenommen, vor allem dort, wo es sich um Gesetze oder Verfügungen in Bezug auf Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden handelt.

Begründung:

- Wenn die Arbeit Ehrenamtlicher ernst genommen werden soll, müssen kirchliche Ordnungen für sie zu verstehen (Sprache, Sinn, Notwendigkeit) und zu praktizieren sein.
- Angeordnete Verwaltungsgänge, die sich in der Praxis als unsinnig oder überflüssig erweisen, müssen einklagbar sein.
- Es gibt Beispiele, dass gut gemeinte Ideen aus dem Kirchenamt nicht ihren gewollten Zweck erfüllen, sondern die Arbeit auf Gemeindeebene verhindern. Da muss eine Möglichkeit zur Abhilfe geschaffen werden.
- Gute und effiziente Leitung wird nicht durch lückenlose Aufsicht erreicht, sondern in einem Miteinander der Leitenden mit den Betroffenen.

Vorschlag:

1. Das „geschwisterliche Miteinander“ wird nicht nur auf Gemeindeebene formuliert, sondern auch ausdrücklich zwischen den Ebenen vorgesehen.
2. Kirchliche Verwaltung ist verpflichtend mit Kontakt zur Gemeindeebene zu entwickeln und zu verbessern.
3. Der Superintendent als „Organ“ bekommt die Aufgabe der Rückkopplung in Richtung Kirchenamt. Oder / und: Die Superintendentenkonvente in den Regionen (Propsteien) bekommen die Aufgabe der Rückkopplung in Richtung Kirchenamt.